

# K U N D M A C H U N G

Am Montag, den 25.10.2021 fand um 20.15 Uhr eine Gemeinderatssitzung statt.

## T a g e s o r d n u n g

1. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Kassenbestandsaufnahme durch die Gemeindeprüferin Theresa Motz.
2. Beratung und Beschlussfassung über die innerhalb der Auflagefrist eingelangten Stellungnahme zur Umwidmung im Bereich der Gp. 639.
3. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Vergabe diverser Arbeiten für die Neuerrichtung des Kindergartens.
4. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Abhaltung einer Jungbürgerfeier für die Jahrgänge 2000 bis 2002.
5. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Wasserbenützungsgebührenordnung.
6. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Wasserleitungsordnung.
7. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Müllabfuhrordnung.
8. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Abfall-Gebührenordnung.
9. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Kanalbenützungsgebühren.
10. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Hundesteuerverordnung.
11. Allfälliges:

# E r l e d i g u n g

1. Die Gemeindeprüferin Theresa Motz von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat am 13.10.2021 eine Kassenbestandsaufnahme vorgenommen und den Bericht vorgelegt. Der Gemeinderat nimmt den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis. Maßnahmen auf Grund des Berichtes sind keine notwendig.
  
2. In der Sitzung des Gemeinderates am 02.08.2021 wurde unter Punkt 2 der Tagesordnung eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 639 beschlossen. Während der Auflagefrist wurde vom Widmungswerber gegen diesen Beschluss ein Einspruch eingebracht. Er erklärt sich mit den Auflagen der Umwidmung nicht einverstanden.  
Der Gemeinderat nimmt den Einspruch zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass der Widmungsantrag zurückgezogen wird.
  
3. Damit der Neubau des Kindergartens im Jahr 2022 erfolgen kann sind bereits jetzt die Vorarbeiten zu beginnen. Daher wurden folgende Ausschreibungen durchgeführt:

Planungs- und Baustellenkoordination:

|                               |   |          |
|-------------------------------|---|----------|
| Rapp Baumanagement - Steinach | € | 4.465,00 |
| Wüntenberger - Axams          | € | 4.490,00 |
| Safe-Projekt - Innsbruck      | € | 5.400,00 |

Einstimmige Vergabe an Rapp Baumanagement – Begründung: Billigstbieter

Tragwerkspartner Statik:

|                               |   |           |
|-------------------------------|---|-----------|
| DI ZT Kerschbaumer - Steinach | € | 15.323,00 |
| IFS - Innsbruck               | € | 18.900,00 |
| Tragwerkspartner - Innsbruck  | € | 20.611,00 |

Einstimmige Vergabe an DI ZT Kerschbaumer - Steinach. Begründung: Billigstbieter

Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnungskontrolle, architektonische Leitung:

|                |   |           |
|----------------|---|-----------|
| Eller Wolfgang | € | 39.000,00 |
|----------------|---|-----------|

Einstimmige Vergabe an Eller Wolfgang

Örtliche Bauleitung:

|                                   |   |           |
|-----------------------------------|---|-----------|
| Rapp Baumanagement - Steinach     | € | 37.920,00 |
| Baumeister Geisler - Thaur        | € | 41.250,00 |
| Baumeister Schweikart - Innsbruck | € | 46.180,00 |

Einstimmige Vergabe an Rapp Baumanagement – Begründung: Billigstbieter

Heizung, Sanitäre, Lüftung Planung:

|                       |   |           |
|-----------------------|---|-----------|
| Klimatherm GmbH       | € | 12.400,00 |
| Hanel                 | € | 14.724,00 |
| Platzner / Ing-B      | € | 15.319,20 |
| A3 – JP – Haustechnik | € | 18.162,75 |
| Tivoli Plan GmbH      | € | 18.206,28 |

Einstimmige Vergabe an Klimatherm GmbH – Begründung: Billigstbieter

Elektroplanung:

|                       |   |           |
|-----------------------|---|-----------|
| Pratzner / Ing-B      | € | 13.066,20 |
| Hanel                 | € | 13.251,60 |
| A3 – JP – Haustechnik | € | 14.384,25 |
| Tivoli Plan GmbH      | € | 14.419,49 |

Einstimmige Vergabe an Pratzner / Ing-B – Begründung: Billigstbieter

4. Die im Jahr 2020 geplante Jungbürgerfeier konnte auf Grund der Corona Pandemie nicht durchgeführt werden. Heuer wäre dies möglich. Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, dass am 19.11.2021 eine Jungbürgerfeier für die Jahrgänge 2000, 2001 und 2002 veranstaltet wird.
5. Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Schmirn erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse

eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Tenne sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Wasseranschluss aufweisen.
- Freistehende Garagen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie keinen Wasseranschluss haben.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,46 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 5,00 Euro pro Jahr.

(2) Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich wird eine jährliche Pauschale verrechnet.

Für die Verrechnung der Pauschale wird ein Wasserbezug von 100 m<sup>3</sup> angenommen. Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich, nach der Ablesung der Wasserzähler zum 30.09. jeden Jahres, vorzuschreiben.

Für die laufende Gebühr wird im März eine Teilzahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben.

## **§ 4**

### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Die Vorprüfung des Verordnungsentwurfes durch das Amt der Tiroler Landesregierung hat ergeben, dass die Pauschale nach § 3 Abs. 2 etwas zu undifferenziert scheint. Die Pauschale begründet sich folgendermaßen: Die Anwendung der Pauschale erfolgt lediglich bei einem Wochenendhaus. Der Einbau eines Wasserzählers ist nicht möglich. Im Winter ist ein Überlauf notwendig, da die Leitung ansonsten abfriert. Durchschnittlich verbraucht eine Person jährlich ca. 50 m<sup>3</sup> Wasser. Da bei einem Wochenendhaus keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind ist eine Staffelung nach Einwohner nicht möglich. Auf Grund der geringen Nutzung dieses Objektes ist die Wassermenge mit der Verrechnung der Pauschalgebühr sicherlich abgedeckt.

6. Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Beschluss vom 25.10.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 51/2020, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Schmirn besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

Grundstücke, die durch eine private Wasserleitung versorgt werden sind vom Anschluss- und Benützungszwang ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zum Wasserbezug**

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

### **§ 5**

#### **Wasseranschluss und Anschlussleitung**

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

## **§ 6**

### **Löschwasserversorgung**

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Löschwasserbehälter der Gemeinde (dzt. Schragher und Lahnereben – zukünftig auch Hochmark) sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 7**

### **Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## **§ 8**

### **Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

## **§ 9**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 11**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 11.11.1966 für das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Schmirn außer Kraft.

7. Der Beschluss über die Müllabfuhrordnung wird vertagt. Die Gemeinde muss vor einer Beschlussfassung den Antrag auf Aufnahme in die Verordnung des Landes über die Anwendung des Bringsystems bei der Abfuhr biologischer Abfälle stellen. Die Erledigung dieses Antrages ist abzuwarten.  
Das Mindestbehältervolumen für die Sammlung biologischer Siedlungsabfälle wird einstimmig mit wöchentlich 3 Liter pro Einwohner festgelegt.
8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Beschluss vom 25.10.2021 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### **§ 1 Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde Schmirn erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühr
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### **§ 2 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr je Person bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Hauptwohnsitz) und beträgt € 15,00 pro Person und Jahr.
- (2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr € 37,00 pro Jahr
- (3) Für Wochenendhäuser und Freizeitwohnsitze beträgt die Grundgebühr € 22,00 pro Jahr

### § 3 Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der vorgeschriebenen Mindestmenge, gemäß § 4 Abs. 2 der Mullabfuhrordnung 2021, und Containergröße bzw. Entleerung und beträgt:

a) Restmüll für die Abholung und Entleerung

|                                        |       |      |
|----------------------------------------|-------|------|
| eines Restmüllsackes (60) Liter        | 4,50  | Euro |
| eines Restmüllcontainers (110 Liter)   | 11,00 | Euro |
| eines Restmüllcontainers (240 Liter)   | 18,00 | Euro |
| eines Restmüllcontainers (800 Liter)   | 45,00 | Euro |
| eines Restmüllcontainers (1.100 Liter) | 60,00 | Euro |

b) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)

Gastronomie:

Bringsammlung zum AWZ 0,10 Euro pro kg

### § 4 Weitere Übernahmetarife

(1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden Sperrmüll, Altholz, Bauschutt recyclingfähig bzw. nicht recyclingfähig, Altreifen, etc. in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

Dafür werden folgende Tarife verrechnet:

|       | Tarif                          | Privathaushalte |                     |                    | Gewerbebetriebe |                     |                    |
|-------|--------------------------------|-----------------|---------------------|--------------------|-----------------|---------------------|--------------------|
| MwSt. | Bezeichnung                    | Einheit         | Tariffbetrag brutto | Tariffbetrag netto | Einheit         | Tariffbetrag brutto | Tariffbetrag netto |
| 10%   | Sperrmüll                      | kg              | 0,300               | 0,273              | kg              | 0,300               | 0,273              |
| 10%   | Altholz                        | kg              | 0,100               | 0,091              | kg              | 0,100               | 0,091              |
| 10%   | Bauschutt rein                 | kg              | 0,015               | 0,014              | kg              | 0,025               | 0,023              |
| 10%   | Bauschutt nicht recyclingfähig | kg              | 0,070               | 0,064              | kg              | 0,070               | 0,064              |
| 10%   | Eternit                        | kg              | 0,700               | 0,636              | kg              | 0,700               | 0,636              |
| 10%   | Künstliche Mineralfaser KMF    | kg              | 1,100               | 1,000              | kg              | 1,100               | 1,000              |
| 10%   | Flachglas                      | kg              | 0,100               | 0,091              | kg              | 0,100               | 0,091              |
| 10%   | Altreifen Pkw ohne             | Stk.            | 2,500               | 2,273              | Stk.            | 4,500               | 4,091              |
| 10%   | Altreifen Pkw mit              | Stk.            | 3,500               | 3,182              | Stk.            | 6,500               | 5,909              |
| 10%   | Altreifen Lkw ohne             | Stk.            | 0,000               | 0,000              | Stk.            | 5,500               | 5,000              |
| 10%   | Altreifen Lkw mit              | Stk.            | 0,000               | 0,000              | Stk.            | 9,500               | 8,636              |
| 10%   | Altöl                          | L               | 0,000               | 0,000              | L               | 0,200               | 0,182              |
| 10%   | ölhaltige Abfälle              | kg              | 0,000               | 0,000              | kg              | 0,600               | 0,545              |
| 10%   | Farben und Lacke               | kg              | 0,000               | 0,000              | kg              | 0,600               | 0,545              |
| 10%   | Bio Kübel 5 Liter              | Stk.            | 5,000               | 4,545              | Stk.            | 5,000               | 4,545              |
| 10%   | Bio Kübel 20 Liter             | Stk.            | 20,000              | 18,182             | Stk.            | 20,000              | 18,182             |
| 10%   | Biomüllsäcke                   | Ro.             | 3,000               | 2,727              | Ro.             | 3,000               | 2,727              |
| 10%   | Bio verwogen                   | kg              | 0,000               | 0,000              | kg              | 0,100               | 0,091              |

|     |                 |    |       |       |    |       |       |
|-----|-----------------|----|-------|-------|----|-------|-------|
| 10% | Tierkadaver     | kg | 0,500 | 0,455 | kg | 0,500 | 0,455 |
| 10% | Schlachtabfälle | kg | 0,500 | 0,455 | kg | 0,500 | 0,455 |
| 10% | Tierkadaver lw  | kg | 0,250 | 0,227 | kg | 0,250 | 0,227 |

- (2) Die Verrechnung erfolgt bargeldlos durch die Bürgerkarte und Gemeindevorschreibung.

### **§ 5 Vorschreibungen**

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr § 2 erfolgt jeweils zum 01. März.
- (2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Bei Erfassung mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum durch die Vorschreibung.
- (3) Die mittels Bürgerkarten am Abfallwirtschaftszentrum erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen (Tarifliste) wie Sperrmüll, Altholz, Bauschutt etc. werden vierteljährlich vorgeschrieben. Bei den Quartalsvorschreibungen 1 - 3 werden Kleinbeträge unter € 10,00 nicht verrechnet. Diese Beträge werden bei der 4. Vorschreibung aufgerollt und mitverrechnet.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Gebühren von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

### **§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitzustellen sind.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeben, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Anlage gehört. Bei Wegzug von Mietern haftet der Eigentümer für die angefallenen Kosten.

### **§ 7 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Schmirn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 29.05.2000 außer Kraft.

9. Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Schmirn erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
  - Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.
  - Freistehende Garagen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie keinen Kanal- bzw. Wasseranschluss haben.
  - Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,75 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt dzt. 2,29 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Als Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück jährlich ein Betrag in Höhe der Summe von 100 m<sup>3</sup> bezogenem Wasser gemäß Tarif nach Abs. 1 vorgeschrieben. Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden die 100 m<sup>3</sup> im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).
- (3) Die Grundgebühr gemäß Abs. 2 wird nicht verrechnet, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück die jährlich bezogene Wassermenge 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigt. In diesen Fällen erfolgt die Vorschreibung nach Abs. 1.
- (4) Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchegrube bzw. Gülleanlage einbringen wird eine Freimenge in Abzug gebracht. Die Ermittlung der Höhe der Freimenge erfolgt durch den Einbau eines separaten Wasserzählers. Betriebe, die keinen Wasserzähler einbauen erhalten keinen Abzug.
- (5) Für jedes angeschlossene Grundstück sind 10 m<sup>3</sup> zum Zwecke der Gartenbewässerung frei. Wird ein Anschlussnehmer durch eine private Wasserleitung versorgt oder ist er an eine Wassergenossenschaft angeschlossen, so kommt die Freimenge von 10 m<sup>3</sup> nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

- (6) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird für Grundstücke, die durch eine private Wasserleitung versorgt sind, eine jährliche Pauschale verrechnet.  
Diese wird in der Weise errechnet, in dem die Kubatur des angeschlossenen Objektes durch 3 dividiert und diese Zwischensumme mit dem Faktor 1,0 multipliziert wird. Diese Summe wird als Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Kanalgebühr verwendet, wobei die Grundgebühr nach Abs. 2 zu berücksichtigen ist.  
Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (8) Die laufende Gebühr ist jährlich, nach der Ablesung der Wasserzähler zum 30.09. jeden Jahres, vorzuschreiben.  
Für die laufende Gebühr wird im März eine Teilzahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.10.2010 außer Kraft.

10. Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Hundesteuer**

Die Gemeinde Schmirn erhebt eine Hundesteuer.

## **§ 2**

### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet von Schmirn gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 35,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 31.03. jeden Jahres.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.1989 außer Kraft.

#### **11. Allfälliges:**

- a. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass von der Wildbach- und Lawinenverbauung derzeit Reparaturarbeiten an der Lawinenverbauung im Bereich Sumpfkopf durchgeführt werden. Bei der Stützverbauung sind Schäden an den Verankerungen aufgetreten. Die Kosten werden ca. € 45.000,00 betragen wobei die Gemeinde mit einem Interessentenbeitrag von 33 % beteiligt ist. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass diese Kosten übernommen werden.
- b. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass von der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bereich Troergasse abgelagertes Holz entfernt wird. Die Kosten dafür werden ca. € 9.000,00 betragen. Die Gemeinde ist mit einem Interessentenbeitrag von 33 % beteiligt. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass diese Kosten übernommen werden.
- c. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass von der Fa. Rieder in der Siedlung Holzeben und am Hochgeneinweg nochmals Asphaltierungen durchgeführt werden. Im Bereich Leithof ist ein Rigol neu zu setzen. Dies wird von der Güterwegabteilung noch heuer erledigt werden. Die Asphaltierungen werden auf nächstes Jahr verschoben, da von der TIWAG in diesem Bereich eine Verkabelung durchgeführt wird. Heuer wird also nur mehr 1 Schicht Asphalt aufgebracht werden. Nach der Verkabelung kann die Asphaltierung abgeschlossen werden.  
Im Bereich der Baustelle Gollner wird der Abschluss der Asphaltierungen heuer auch nicht mehr möglich sein. Trotz Zusagen einer Firma ist die Verankerung der Mauer noch nicht erledigt, sodass derzeit kein Abschluss möglich ist.

- d. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der Kindergarten länger geöffnet hat. Eine Bedarfserhebung hat ergeben, dass an 2 Tagen (Montag und Dienstag) der Kindergarten von 7.30 bis 12.30 Uhr benötigt wird.

Die Kindergartenassistentin wird die Betreuung in dieser Zeit übernehmen. Dadurch erhöhen sich ihre wöchentlichen Arbeitsstunden von 20 auf 22 Stunden. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass der Dienstvertrag entsprechend abgeändert wird und Heidi Auer ab September 2021 mit 55 % beschäftigt wird.

Für die Nutzung der Mehrstunden im Kindergarten sind Elternbeiträge in Höhe von € 21,50 monatlich zu zahlen. Mit der Unterfertigung des Antrages für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten verpflichten sich die Eltern den Beitrag für die Randstunden für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Bereits nach der ersten Vorschreibung wurde Beschwerde geführt, dass dieser Beitrag für September nicht bezahlt wird, da das Angebot nicht das ganze Monat zur Verfügung gestanden hat. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass der Beitrag auch für den September zu bezahlen ist. Richtigerweise stand das Angebot nicht für das gesamte Monat zur Verfügung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Juli 2022 keine Vorschreibung erfolgen wird, obwohl auch dort noch eine Betreuung notwendig ist. Der September und der Juli eines jeden Jahres werden zusammengezählt, sodass eine 10-monatige Betreuung gerechnet werden kann. Außerdem ist die Gemeinde den Eltern bereits mit der Kinderanzahl, die eine Randstundenbetreuung benötigen, entgegengekommen. Gesetzlich müssen 5 Kinder das Angebot in Anspruch nehmen, dass eine Verpflichtung für die Einrichtung der Betreuung gegeben ist. Die Mindestanzahl wäre mit unseren 3 Meldungen nicht erreicht worden.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 29.10.2021

Abgenommen am: